



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding

- per Mail -

Ihre Nachricht
24.10.2025

Unser Zeichen
2-4622-DON-36650/2025

Bearbeitung +49 (906) 7009-313
Johannes Meyer

Datum
25.11.2025

**Bebauungsplan der Gemeinde Otting für das Gebiet "Am Krummbach" und 3.
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3
BauGB;
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Oberirdische Gewässer

1.1.1 *Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet (siehe auch 4.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen)*

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß dem von der Gemeinde Otting beauftragten Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement (erstellt von Wipfler-PLAN im April 2020) randlich im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Krummbaches (Gew III).

Zudem liegen im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme am Burgweiher entsprechende Hinweise zu den Überflutungstiefen etc. aus dem vorhandenen Sturzflutrisikomanagementkonzept der Gemeinde Otting vor.



Vorschlag zur Änderung des Plans:

Die Überschwemmungsbereichsgrenzen sind im Plan zu vermerken.

Vorschlag für Festsetzungen, falls an der Bauleitplanung festgehalten werden soll:

„Die gekennzeichneten Flächen, auf denen gemäß Sturzflutrisikomanagementkonzept der Gemeinde Otting mit Überflutungen zu rechnen ist, sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

1.1.2 Ausgleichsmaßnahmen am Burgweiher

Für die Erstellung des Bebauungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen am Burgweiher in Otting vorgesehen.

Hierzu gab es bereits einen Ortstermin und Schriftverkehr in den Jahren 2020 und 2022.

Wir verweisen auf die diesbezüglichen im E-Mail-Schriftverkehr von 2020 und 2022 seitens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth geäußerten wasserwirtschaftlichen Anforderungen (siehe angehängte E-Mails, darunter das Protokoll des Planungsbüros Godts).

Sofern den Anforderungen Rechnung getragen wird (insbesondere keine Gehölzpflanzungen auf den Dämmen, Stand der Technik bezüglich kleiner Stauanlage etc.) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Ob die Anforderungen tatsächlich entsprechend o.g. Anforderungen umgesetzt werden, lässt sich im Detail nicht prüfen.

Die rechtlichen Belange bitten wir bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erfragen.

Die Gewässerunterhaltung des Burgweihers und des dortigen Gewässers ohne Namensbezeichnung obliegt der Gemeinde Otting.

1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Der Gemeinde Otting liegen entsprechend vergangener Starkregenereignisse (insbesondere vom Jahr 2017) sowie gemäß dem von Ihr beauftragten Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagementkonzept (erstellt von WipflerPLAN im April 2020) entsprechend detaillierte Hinweise vor.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für zusätzliche Festsetzungen

„Auf den gemäß Sturzflutrisikomanagementkonzept überfluteten Flächen sind Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen.“

**„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge-
maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem
Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von
mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kel-
lerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkan-
tungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“**

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.3 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Wegen der starken Neigung des Geländes kann Hangschiechtwasser auftreten.

1.4 Altlasten und Bodenschutz

1.4.1 *Altlasten und schädliche Bodenveränderungen*

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

1.5 Abwasserentsorgung

1.5.1 *Allgemeines*

Das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

1.5.2 *Häusliches Schmutzwasser*

Das bestehende Kanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Abwassermengen bedingt aufnehmen. Die Leistungsfähigkeit, bzw. die Einhaltung der zu stellenden Anforderungen ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Klärung des Abwassers erfolgt durch die Kläranlage Weilheim.

Über den Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation liegen dem Wasserwirtschaftsamt wegen Fehlens des Kanalkatasters (Art. 54 BayWG) keine Erkenntnisse vor. Deshalb können zur ordnungsgemäßen Erschließung keine Aussagen getroffen werden.

1.5.3 *Niederschlagswasser*

Das bestehende Regenwasserkanalnetz kann die aus dem Baugebiet abzuleitenden Niederschlagsmengen nur bedingt oder nicht mehr aufnehmen. Die Leistungsfähigkeit ist zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnahe versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-A 102, Teil 2 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

Vorschlag für Festsetzungen

„Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.“

„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“

„Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Meyer
Bauoberrat